

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.07.2015

Geschäftszeichen:

II 73-1.75.1-2/12

Zulassungsnummer:

Z-75.1-15

Geltungsdauer

vom: **15. Juli 2015**

bis: **15. Juli 2020**

Antragsteller:

Eurovia Industrie GmbH

Rheinbabenstraße 75

46240 Bottrop

Zulassungsgegenstand:

EUROVIA Viadense-Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und neun Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die EUROVIA Viadense-Gussasphalt-Dichtschicht (im Folgenden Dichtschicht genannt).

(2) Die Dichtschicht besteht aus dem hohlraumfreien EUROVIA Viadense-Gussasphalt-Mischgut (im Folgenden Gussasphalt-Mischgut genannt). Das Gussasphalt-Mischgut wird in den folgenden Typen hergestellt und in den angegebenen Dicken eingebaut:

- Viadense 8S 30/45: 35 mm + 5 mm,
- Viadense 8S 20/30: 35 mm + 5 mm,
- Viadense 8 (IC15): 35 mm + 5 mm,
- Viadense 11S 30/45: 40 mm + 5 mm,
- Viadense 11S 20/30: 40 mm + 5 mm.

(3) Die Dichtschicht ist im Inneren von Gebäuden als auch im Freien

- als Bestandteil einer tragfähigen Flächenbefestigung oder
- als nichttragender Estrich auf einer tragfähigen Flächenbefestigung verwendbar.

(4) Der Anwendungsbereich der Dichtschicht sind Rückhalteeinrichtungen (Auffangräume, -wannen und Flächen) zum Ableiten bzw. Auffangen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe. Die Dichtschicht ist für die in Anlage 1 benannten wassergefährdenden Flüssigkeiten (max. Flüssigkeitstemperatur 30 °C) und Beanspruchungsstufen verwendbar.

(5) Die Dichtschicht ist begehbar und in Abhängigkeit von der Ausbildung der tragfähigen Flächenbefestigung von Fahrzeugen mit Luftbereifung (bis 8 bar Luftdruck) und Vulkollanrädern (bis 0,8 N/mm² Kontaktpressung) befahrbar.

(6) Die Dichtschichten dürfen innerhalb von Gebäuden als auch im Freien bei Temperaturen zwischen -20 °C und +60 °C verwendet werden.

(7) Für die Fugen zu angrenzenden Dichtflächen bzw. Dichtkonstruktionen sind für die jeweilige Verwendung in LAU-Anlagen geeignete und allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Fugenabdichtungssysteme zu verwenden.

(8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

(9) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Das Gussasphalt-Mischgut und die Dichtschicht müssen die in den Anlagen 2 bis 5 genannten Eigenschaften aufweisen und mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzungen übereinstimmen, wie sie den Prüfungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugrunde lagen. Änderungen der Zusammensetzungen und Änderungen der Herkunft der Bestandteile bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

(2) Die Dichtschicht muss ein Medieneindringverhalten aufweisen, wie es bei den Prüfungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgestellt wurde. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Anforderung an das Medieneindringverhalten gemäß Anlage 4 erfüllt wird.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-75.1-15

Seite 4 von 10 | 15. Juli 2015

(3) Das Brandverhalten der Dichtschicht muss der in Anlage 5, Tabelle 1 angegebenen Klasse entsprechen. Bei Dichtschichten in die Fugenabdichtungssysteme integriert werden, ist das Brandverhalten des gewählten Fugenabdichtungssystems zusätzlich zu berücksichtigen.

(4) Die o. g. Eigenschaften wurden gemäß dem DIBt-Prüfprogramm "Gussasphalt in LAU-Anlagen"¹ nachgewiesen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Lagerung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Das Gussasphalt-Mischgut ist in Mischanlagen nach den Bestimmungen der Anlagen 2 bis 4 herzustellen. Die Aufbereitung des Gussasphalt-Mischgutes darf nur in den bestimmten Asphaltmischwerken vorgenommen werden. Die Liste dieser Mischanlagen ist beim DIBt hinterlegt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

(1) Das Gussasphalt-Mischgut ist als aufbereitetes Mischgut zu liefern.

(2) Die Mindestverweilzeit des Gussasphalt-Mischguts im Gussasphalt-Kocher beträgt 1,5 Stunden. Die Temperatur des Gussasphalt-Mischguts darf 230 °C nicht überschreiten. Die Verarbeitung sollte innerhalb von maximal 6 Stunden nach der Herstellung in der Mischanlage erfolgen.

(3) Der Transport zur Einbaustelle erfolgt mit einem geeigneten Transportfahrzeug.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Der Lieferschein des Gussasphalts-Mischguts muss vom jeweiligen Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Der Lieferschein des Gussasphalts-Mischguts muss mindestens mit nachstehenden Angaben enthalten:

- Sortennummer
- Produkt- und Typbezeichnung: Viadense-Gussasphalt-Mischgut Typ ...
- Zulassungsnummer: Z-75.1-15
- Name des Mischwerks
- Herstellungszeit
- Verarbeitungszeit
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Gussasphalt-Mischguts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Mischwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage:

- einer werkseigenen Produktionskontrolle und
- einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Gussasphalt-Mischguts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

1

¹ Prüfprogramm "Gussasphalt in Anlagen aus Beton zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (LAU-Anlagen)" In: Schriftenreihe des DIBt, Fassung Januar 2003

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-75.1-15

Seite 5 von 10 | 15. Juli 2015

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat jedes Mischwerk eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Mischwerk für das Gussasphalt-Mischgut ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Gussasphalt-Mischgut den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle ist nach Anlage 6 durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Mischwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Wenn durch mindestens zwei aufeinanderfolgende Fremdüberwachungen nachgewiesen wird, dass das Gussasphalt-Mischgut die Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllt, kann die Häufigkeit der Fremdüberwachung auf einmal jährlich verringert werden.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Mischguts durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Fremdüberwachung und die Erstprüfung sind gemäß Anlage 6 durchzuführen.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Der Einbau der Dichtschicht ist fachkundig zu planen. Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie die zu erwartenden Beanspruchungen zu berücksichtigen. Es sind prüfbare Konstruktionsunterlagen und -zeichnungen anzufertigen.

(2) Die Dichtschicht ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen als Bestandteil einer tragfähigen lastverteilenden Flächenbefestigung oder nichttragend als Estrich auf einer tragfähigen Flächenbefestigung zu planen.

a) Für die Verwendung der Dichtschicht als Bestandteil einer tragfähigen, lastverteilenden Flächenbefestigung gelten folgende Regelungen:

- Die Flächenbefestigung ist nach RStO² Tafel 1 zu dimensionieren.
- Die Dichtschicht ist als Deckschicht der Asphaltdecke anzuordnen.
- Die Regelungen zu den Dicken der Dichtschicht gemäß Anlage 5 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu beachten.
- Der Gesamtaufbau der Flächenbefestigung bestimmt die Befahrbarkeit der Konstruktion (Belastungsklasse nach RStO²).

b) Für die Verwendung der Dichtschicht als Estrich gelten folgende Regelungen:

- Die Dichtschicht ist im Verbund auf Asphalt oder ohne Verbund zur Unterlage auf einer tragfähigen lastverteilenden Flächenbefestigung (Unterlage) anzuordnen.
- Diese Unterlage muss die statischen Lasten und Verkehrslasten ohne begünstigende Anrechnung der Dichtschicht aufnehmen und ableiten können.
- Im Rahmen der Planung und des Entwurfs ist die Eignung der Unterlage nachzuweisen.
- Soll die Dichtschicht befahren werden, ist die Übertragung der Schubkräfte aus Brems- und Beschleunigungskräften zwischen der Dichtschicht und deren Unterlage in jedem Fall nachzuweisen. Die Brems- und Beschleunigungskräfte sind gemäß DIN EN 1991-1-1³ zu ermitteln. Die Reibungsbeiwerte dürfen der DAfStb-Richtlinie "Beton beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"⁴ Teil 1 Tabelle 1 - 4 entnommen werden.

(3) Für das Schließen der Fugen zu anderen Dichtflächen oder Einbauten sind geeignete für die Verwendung in LAU-Anlagen allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Fugenabdichtungssysteme zu verwenden.

(4) Die Fugen sind zu planen und in einem Fugenplan zu dokumentieren. Die zugelassenen Bewegungswege der vorgesehenen Fugenabdichtungssysteme (Stauhen, Dehnen, Scheren) sind bei der Planung besonders zu berücksichtigen.

2	RStO 12	Richtlinie zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen; FGSV-Nr. 499; FGSV Köln
3	DIN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau; Deutsche Fassung EN 1991-1-1:2002 + AC:2009 Einwirkungen auf Brücken
4	DAfStb-Richtlinie	Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Beuth Verlag, Berlin, März 2011

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

(1) Der Einbau der Dichtschicht darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach für den Anlagenort geltenden Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen. Zusätzlich müssen diese Fachbetriebe (einschließlich ihrer Fachkräfte) für die zuvor genannten Tätigkeiten geschult sein.

Die Schulung erfolgt durch den Zulassungsinhaber oder durch ein vom Zulassungsinhaber autorisierten Unternehmen.

(2) Für den ordnungsgemäßen Einbau der Dichtschicht hat der Antragsteller (im Folgenden Zulassungsinhaber genannt) eine Einbau- und Verarbeitungsanweisung zu erstellen. Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und vom Zulassungsinhaber angegebenen Einbaubedingungen sind einzuhalten.

(3) Der Einbau ist nach den gemäß Abschnitt 3 gefertigten Konstruktionsunterlagen und -zeichnungen und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung vorzunehmen.

(4) Der einbauende Betrieb hat dem Betreiber der LAU-Anlage eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu übergeben.

4.2 Einbau der Dichtschicht

(1) Die Dichtschicht darf nur eingebaut werden, wenn die benachbarten oder angeschlossenen Konstruktionen bzw. Flächen beim Einbau von heißem Gussasphalt keinen Schaden nehmen, z. B. durch Verformungen infolge von Temperatur.

(2) Die Dichtschicht ist bei normalen Umgebungs- und Unterlagetemperaturen (üblicherweise innerhalb eines Bereichs von +5 °C bis +40 °C) einzubauen.

(3) Der Einbau ist von Hand oder auf großen Flächen maschinell mit Hilfe einer Gussasphalt-Einbaubohle (siehe auch ZTV Asphalt-StB⁵) möglich.

(4) Der Schichtverbund, die Nähte, Randausbildung und Anschlüsse sind gemäß M SNAR⁶ auszuführen.

(5) Die Oberfläche der Dichtschicht ist nach dem Einbau gemäß ZTV Asphalt-StB⁵ abzustumpfen.

4.3 Fugenanschluss

Die Fugenabdichtung muss nach dem Fugenplan und nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. der europäischen technischen Zulassung des jeweiligen, für diese Anwendung in LAU-Anlagen geeigneten Fugenabdichtungssystems ausgeführt werden.

4.4 Instandsetzungsmaßnahmen

(1) Mit Instandsetzungsarbeiten sind nur Betriebe nach Abschnitt 4.1 zu beauftragen.

(2) Instandsetzungsarbeiten sind auf Grundlage der Bestimmungen dieser Zulassung und zusätzlicher Berücksichtigung der ZTV BEA-StB⁷ durchzuführen.

(3) Der in Stand zu setzende Bereich ist durch Kaltfräsen der Dichtschicht in kompletter Einbaudicke vom intakten Bereich zu trennen. Die Größe dieses Instandsetzungsbereiches ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3 festzulegen.

⁵ ZTV Asphalt-StB 07

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt; FGSV-Nr. 799; FGSV Köln

⁶ M SNAR 98

Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt ; FGSV-Nr. 747; FGSV Köln

⁷ ZTV BEA-StB 09

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen; ; FGSV-Nr. 798; FGSV Köln

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-75.1-15

Seite 8 von 10 | 15. Juli 2015

(4) Das schadhafte Material ist vollständig zu entfernen. Die Unterlage ist von Staub zu reinigen. Unebenheiten der Unterlage größer 5 mm (z. B. Ausbrüche, Kanten) sind mit einer Ausgleichsschicht neu zu profilieren. Das Anspritzen der Unterlage unter der Dichtschicht ist nicht zulässig.

(5) Die neue Dichtschicht ist unter Berücksichtigung der Abschnitte 4.1 und 4.2 bündig zur umfassenden Fläche einzubauen.

(6) Die Verbindung zu intakten Flächen erfolgt mittels eines Fugenabdichtungssystems gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 3.

4.5 Übereinstimmungserklärung

(1) Während der Ausführung (Einbau der Dichtschicht) sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung vom Bauleiter oder seinem Vertreter durchzuführen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (der eingebauten Dichtschicht) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jede Ausführung mit einer Übereinstimmungserklärung vom einbauenden Betrieb auf Grundlage der in Anlage 7 angegebenen Kontrollen erfolgen.

(3) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens die in Anlage 7 aufgelisteten Angaben enthalten.

(4) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren. Die Übereinstimmungserklärung und Kopien der Aufzeichnungen sind zusammen mit einer Kopie dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie einer Kopie der Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Wasserrecht gemäß Abschnitt 5.1 (7) auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

5.1 Allgemeines

(1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Dichtschicht gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) durch den Betreiber einer LAU-Anlage wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 5.2.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 5.3.

(2) In Lageranlagen ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten müssen so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 72 h bei Beanspruchungsstufe "mittel" erkannt und von der Dichtschicht entfernt werden.

(3) Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu überwachen. Werden Leckagen festgestellt, sind Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

(4) Vom Betreiber der jeweiligen LAU-Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

(5) In der Betriebsanweisung hat der Betreiber seine Kontrollintervalle, in Abhängigkeit von der nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zulässigen Beaufschlagungsdauer und den in den jeweiligen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweisen festgelegten Beanspruchungsstufen, zu organisieren. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen müssen bereitliegen und sind dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

(6) Der Betreiber einer LAU-Anlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Dichtschicht nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach für den Anlagenstandort geltenden Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen. Darüber hinaus müssen die Fachkräfte des Fachbetriebs für die zuvor genannten Tätigkeiten vom Zulassungsinhaber unterwiesen sein.

(7) Der Anlagenbetreiber hat nach für den Anlagenstandort geltenden Vorschriften Prüfungen (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) durch Sachverständige nach Wasserrecht (nachfolgend Sachverständiger genannt) zu veranlassen, siehe § 1 (2), Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377). Für die Durchführung der Prüfungen gelten Abschnitt 5.2.1 und Abschnitt 5.2.2. Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.

(8) Nach jeder Instandsetzungsmaßnahme ist eine Inbetriebnahme-Prüfung nach Abschnitt 5.2.1 durchzuführen bzw. die wiederkehrende Prüfung nach Abschnitt 5.2.2 durch den Sachverständigen zu wiederholen.

5.2 Prüfungen

5.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau der Dichtschicht nach Abschnitt 4.2 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die abschließende Prüfung der eingebauten Dichtschicht erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

(3) Die Prüfung der sachgerechten Ausführung von integrierten Bauprodukten oder -arten oder der Bauprodukte oder -arten, die zur Verbindung zu anderen Dichtkonstruktionen eingebaut wurden, erfolgt gemäß den Anforderungen des jeweiligen baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweises.

(4) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (nach Abschnitt 5.1).

5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Betreiber einer LAU-Anlage hat die Dichtschicht hinsichtlich der Schutzwirkung ein Jahr nach Inbetriebnahme bzw. nach erfolgter Mängelbehebung durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, danach - falls keine Mängel festgestellt wurden - wiederkehrend alle fünf Jahre nach § 1 (2) Abs. 2, 2. Bemerkung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377).

(2) Die Untersuchung auf Flüssigkeitsundurchlässigkeit geschieht durch Sichtprüfung der Oberfläche sämtlicher Lager-, Abfüll- und Umschlagbereiche. Ergeben sich dabei Zweifel an der Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Dichtschicht (z. B. aufgrund von Aufweichungen bzw. Anlösungen der Oberfläche des Bitumens oder auf Grund von Setzungen) sind weitere Untersuchungen erforderlich. Hierzu müssen ggf. Proben (Bohrkerne) aus dem betroffenen Bereich entnommen werden. Auf die Entnahme von Proben aus der unter der Dichtschicht liegendem Bereichen kann verzichtet werden, wenn nachweislich keine vollständige Durchdringung der Dichtschicht durch wassergefährdende Flüssigkeiten erfolgte.

(3) Die Dichtschicht gilt weiterhin als flüssigkeitsundurchlässig und befahrbar im Sinne von Abschnitt 5.1, wenn die Summe aus Abtrag (z. B. infolge Abfahrens) und dem 1,5-fachen Einzelwert der gemessenen maximalen Eindringtiefe kleiner ist als 20 mm.

(4) Ist der geschädigte Bereich tiefer (gleich oder größer) als 20 mm ist mindestens bis auf die Unterlage bzw. bis zum ungeschädigten Bereich abzutragen und anschließend nach Abschnitt 4.4 in Stand zu setzen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-75.1-15

Seite 10 von 10 | 15. Juli 2015

(5) Die Prüfung der Schutzwirkung des Fugenabdichtungssystems erfolgt nach den Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung.

(6) An Hand der Dokumentation über die regelmäßigen Kontrollen und allen von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse ist zu kontrollieren, dass

– die Kontrollintervalle vom Betreiber eingehalten wurden,

– es zu keinen von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignissen gekommen ist und kein längerer Kontakt mit den wassergefährdenden Flüssigkeiten im Laufe der Nutzung stattgefunden hat. Der Vergleich ist dabei zu den jeweiligen zulässigen Beanspruchungsstufen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (Dichtschicht bzw. Fugenabdichtungssystem) vorzunehmen.

5.3 Mängelbeseitigung

(1) Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 4.1 zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers verwenden darf.

(2) Be- bzw. geschädigte Bereiche der Dichtschicht werden gemäß Abschnitt 4.4 in Stand gesetzt.

(3) Be- bzw. geschädigte Bereiche des Fugenabdichtungssystems in der Dichtschicht bzw. zu angeschlossenen Dichtkonstruktionen, sind gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des Fugenabdichtungssystems für LAU-Anlagen in Stand zu setzen.

5.4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt

Liste der Flüssigkeiten, gegen die die Dichtschicht bei der Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe für

- die Beanspruchungsstufe **"mittel" beim Lagern** und
- die Beanspruchungsstufe **"mittel" beim Abfüllen und Umladen**

gemäß der TRwS 786⁸ "Ausführung von Dichtflächen" flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist.

Die in dieser Liste genannten Flüssigkeiten, die gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) entzündlich, leicht-entzündlich oder hochentzündlich sind, sind von der Verwendbarkeit ausgenommen, es sei denn, zur Lagerung dieser Flüssigkeiten sind die Regelungen der TRBS 2153⁹ Abschnitt 4.4.5 berücksichtigt.

Flüssigkeiten	
Soweit keine anderen Angaben gemacht werden, handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser, soweit dies nicht extra ausgewiesen ist.	
3b	Dieselmotorenstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Biodiesel nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%
4b	Rohöle
4c	– gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und – gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 55 °C
5	ein- und mehrwertige Alkohole mit max. 48 Vol.-% Methanol und Ethanol (in Summe), Glykol, Polyglykole, deren Monoether sowie deren wässrige Gemische
5a	Alkohole und Glykolether sowie deren wässrige Gemische
5b	ein- und mehrwertige Alkohole $\geq C_2$ mit max. 48 Vol.-% Ethanol sowie deren wässrige Gemische
5c	Ethanol einschließlich Ethanol nach DIN EN 15376 (unabhängig vom Herstellungsverfahren) sowie deren wässrige Lösungen
8a	aliphatische Aldehyde sowie deren wässrige Lösungen
9	wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren Salze (in wässriger Lösung)
9a	organische Säuren (Carbonsäuren, außer Ameisensäure) sowie deren Salze (in wässriger Lösung)
10	anorganische Säuren (Mineralsäuren) bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
11	anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)
12	wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8
13	Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)
14	wässrige Lösungen organischer Tenside

⁸ TRwS 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe; Ausführung von Dichtflächen; DWA-A 786; DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e.V. Hennef; Oktober 2005

⁹ TRBS 2153 Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) TRBS 2153 Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen

EUROVIA Viadense-Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen	Anlage 1
Liste der Flüssigkeiten	

Tabelle 1: Feine und Grobe Gesteinskörnung

Mineralstoff	Sieblinie	Herkunft	
Alpine Moräne	0/2	Gravière-Sablère Veltz-Vix	– Werk Gamsheim (Elsass)
Natursand	0/1	Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser	– Werk Hamminkeln
Granodiorit	2/5, 5/8 und 8/11	Steinbruch Oberottendorf GmbH	– Werk Oberottendorf

Tabelle 2: Füller

Füller	Herkunft	
Basalt	Rheinische Provinzial Basalt- u. Lavawerke	– Werk Hühnerberg / Willmeroth

Tabelle 3: Bitumen

verschlüsselte Bitumenbezeichnung ^{a)}	Herkunft
Bitumen A	BP Europe SE
Bitumen B	BP Europe SE

a) Die unverschlüsselten Bitumenbezeichnungen sind beim DIBt hinterlegt.

EUROVIA Viadense-Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen

Herkunft der Gussasphaltbestandteile

Anlage 2

Tabelle 1: Feine und Grobe Gesteinskörnung

Eigenschaft	Nachweisverfahren	Anforderungen / Überwachungswerte
Anteil gebrochener Kornoberfläche	DIN EN 933-5 ¹⁰	C _{90/1}
Widerstand gegen Zertrümmerung	DIN EN 1097-2 ¹¹	SZ ₁₈ / LA ₂₀
Resultierender Fließkoeffizient der Kornklasse 0,063/2	DIN EN 933-6 ¹²	≥ 32

Tabelle 2: Bindemittel und Zusatzstoffe

Eigenschaft	Nachweisverfahren	Anforderungen / Überwachungswerte
Bitumen A – Nadelpenetration 25 °C – Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1426 ¹³ DIN EN 1427 ¹⁴	(20 – 30) x 0,1 mm 55,0 – 63,0 °C
Bitumen B – Nadelpenetration 25 °C – Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1426 ¹³ DIN EN 1427 ¹⁴	(30 – 45) x 0,1 mm 52,0 – 60,0 °C
Asphaltgranulat	---	gemäß hinterlegten Eigenschaften
Zusatz	---	gemäß hinterlegten Eigenschaften

- ¹⁰ DIN EN 933-5:2005-02 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 5: Bestimmung des Anteils an gebrochenen Körnern in groben Gesteinskörnungen (enthält Änderung A1:2004); Deutsche Fassung EN 933-5:1998 + A1:2004
- ¹¹ DIN EN 1097-2:2010-07 Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 2: Verfahren zur Bestimmung des Widerstandes gegen Zertrümmerung; Deutsche Fassung EN 1097-2:2010
- ¹² DIN EN 933-6:2014-07 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 6: Beurteilung der Oberflächeneigenschaften - Fließkoeffizienten von Gesteinskörnungen; Deutsche Fassung EN 933-6:2014
- ¹³ DIN EN 1426:2007-06 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Bestimmung der Nadelpenetration; Deutsche Fassung EN 1426:2007
- ¹⁴ DIN EN 1427:2007-06 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Bestimmung des Erweichungspunktes - Ring- und Kugel-Verfahren; Deutsche Fassung EN 1427:2007

EUROVIA Viadense-Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen

Anforderungen und Überwachungswerte:
 Gesteinskörnungen, Füller, Bindemittel und Zusatzstoffe

Anlage 3

Tabelle 1: Anforderungen und Überwachungswerte – Gussasphaltnischgut MA 8 S 20/30, MA 8 S 30/45 und MA 8 (IC 15)

Eigenschaft	Nachweisverfahren	Anforderungen/Überwachungswerte		
		MA 8 S 20/30 MA 8 S 30/45	MA 11 S 20/30 MA 11 S 30/45	MA 8 (IC 15)
Gesteinskörnungsgemisch				
Korngrößenverteilung des Gesteinskörnungsgemisch bei 16 mm 11,2 mm 8 mm 5,6 mm 2 mm 0,063 mm	DIN EN 12697-2 ¹⁵	100 M.-% (90 – 100) M.-% (75 – 90) M.-% (50 – 60) M.-% (22 – 30) M.-%	100 M.-% (90 – 100) M.-% (70 – 85) M.-% (45 – 55) M.-% (20 – 28) M.-%	100 M.-% (90 – 100) M.-% (70 – 85) M.-% (45 – 55) M.-% (20 – 28) M.-%
Gesamtbindemittel				
Bitumen		Bitumen A MA 8 S 20/30 Bitumen B MA 8 S 30/45	Bitumen A MA 8 S 20/30 Bitumen B MA 8 S 30/45	Bitumen A MA 8 S 20/30
Bindemittelgehalt bezogen auf die Rohdichte eines Gesteinskörnungsgemisches von 2,650 g/cm ³	DIN EN 12697-1 ¹⁶	B _{min7,0}	B _{min7,0}	B _{min8,0}
		B _{max10,0}	B _{max10,0}	B _{max10,0}
Erweichungspunkt Ring und Kugel am rückgewonnenen Bindemittel	DIN EN 1427 ¹⁴	(75 – 83) °C MA 8 S 20/30 (71 – 79) °C MA 8 S 30/45	(75 – 83) °C MA 8 S 20/30 (71 – 79) °C MA 8 S 30/45	(82 – 90) °C
Gussasphalt-Mischgut				
statische Eindringtiefe DIN EN 12697-20 – C 500 – 40 Zunahme nach 60 min DIN EN 12697-20 – C 100 – 22 DIN EN 12697-20 – C 100 – 40	DIN EN 12697-20 ¹⁷	I _{min 1,0} und I _{max 2,0} I _{nc 0,4} - -	I _{min 1,0} und I _{max 2,5} I _{nc 0,4} - -	- I _{max 1,5} I _{max 6,0}
Medieneindringverhalten	in Anlehnung an DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ⁸ , Anhang A.2	charakteristische Eindringtiefe an 3 Bohrkernen Ø 80 mm e _{72,k} ≤ 22 mm Prüfflüssigkeit: Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 ¹⁸		

- ¹⁵ DIN EN 12697-2:2015-07 Asphalt - Prüfverfahren - Teil 2: Korngrößenverteilung; Deutsche Fassung EN 12697-2:2015
¹⁶ DIN EN 12697-1:2015-07 Asphalt - Prüfverfahren - Teil 2: Korngrößenverteilung; Deutsche Fassung EN 12697-2:2015
¹⁷ DIN EN 12697-20:2012-06 Asphalt - Prüfverfahren für Heiasphalt - Teil 20: Eindringversuch an Wrfeln oder zylindrischen Probekrpern; Deutsche Fassung EN 12697-20:2012
¹⁸ DIN EN 590:2014-04 Kraftstoffe fr Kraftfahrzeuge - Dieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590:2013 + AC:2014

EUROVIA Viadense-Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen

Anforderungen und Überwachungswerte: Gussasphaltnischgut

Anlage 4

Tabelle 1: Anforderungen und Überwachungswerte – Dichtschicht

Eigenschaft	Nachweisverfahren	Anforderungen/Überwachungswerte	
		MA 8 S 20/30 MA 8 S 30/45 MA 8 (IC 15)	MA 11 S 20/30 MA 11 S 30/45
Dicke	DIN EN 12697-36 ¹⁹	35 mm + 5 mm	45 mm + 5 mm
Medieneindringverhalten	in Anlehnung an DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ⁸ , Anhang A.2	charakteristische Eindringtiefe an 3 Bohrkernen Ø 80 mm $e_{72,k} \leq 22$ mm Prüfflüssigkeit: Dieselmotorenöl nach DIN EN 590 ¹⁸	
Brandverhalten	DIN EN ISO 9239-1 ²⁰ und DIN EN ISO 1159-2 ²¹	B _{fl} – s1 (Werden Fugenabdichtungssysteme in der Dichtschicht verwendet, ist das Brandverhalten des jeweiligen Fugenabdichtungssystems mit zu berücksichtigen.)	

¹⁹ DIN EN 12697-36:2003-6 Asphalt - Prüfverfahren für Heißasphalt - Teil 36: Bestimmung der Dicke von Fahrbahnbefestigungen aus Asphalt; Deutsche Fassung EN 12697-36:2003

²⁰ DIN EN ISO 9239-1:2010-11 Prüfungen zum Brandverhalten von Bodenbelägen - Teil 1: Bestimmung des Brandverhaltens bei Beanspruchung mit einem Wärmestrahler (ISO 9239-1:2010); Deutsche Fassung EN ISO 9239-1:2010

²¹ DIN EN 1159-2:2003-12 Hochleistungskeramik - Keramische Verbundwerkstoffe; Thermophysikalische Eigenschaften - Teil 2: Bestimmung der Temperaturleitfähigkeit; Deutsche Fassung EN 1159-2:2003

EUROVIA Viadense-Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen	Anlage 5
Anforderungen und Überwachungswerte: Gussasphaltnischgut	

Eigenschaft	Umfang und Häufigkeit der			Nachweisverfahren und Überwachungswerte
	werkseigenen Produktionskontrolle	Fremdüberwachung	Erstprüfung	
1	3	4	5	6
Allgemein				
Werkseigene Produktionskontrolle nach DIN EN 13108-21 ²² und DIN EN 13108-21 Berichtigung 1 ²³	X	---	---	Anlage 3 bis Anlage 5 und die hinterlegten Angaben
Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle	---	X	X	Vollständigkeit und Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle
Bindemittel				
Nadelpenetration	alle 200 Tonnen, mindestens jedoch an einer Probe je Produktionstag	X	X	Anlage 3, Tabelle 3
Erweichungspunkt Ring und Kugel		X	X	
Gussasphalt-Mischgut und Dichtschicht				
Rohdichte	alle 200 Tonnen, mindestens jedoch an einer Probe je Produktionstag	X	X	Anlage 4, Tabelle 1
Raumdichte		X	X	
Bindemittelgehalt		X	X	Anlage 4, Tabelle 1 und Wert aus der Erstprüfung $\pm 0,5$ M-%
Korngrößenverteilung des Gesteinskörnungsgemisch		X	X	Anlage 4, Tabelle 1 und Wert aus der Erstprüfung Füller: $\pm 4,5$ M-% Gesteinskörnung: $\pm 8,0$ M-%
statische Eindringtiefe		X	X	Anlage 4, Tabelle 1
Medieneindringverhalten		---	X	
EUROVIA Viadense-Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen				Anlage 6
Gussasphalt-Mischgut Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis				

²² DIN EN 13108-21:2006-07 Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 21: Werkseigene Produktionskontrolle; Deutsche Fassung EN 13108-21:2006

²³ DIN EN 13108-21 Berichtigung 1:2009-05 Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 21: Werkseigene Produktionskontrolle; Deutsche Fassung EN 13108-21:2006, Berichtigung zu DIN EN 13108-21:2006-07; Deutsche Fassung EN 13108-21:2006/AC:2008

Tabelle 1: Unterlage - Kontrolle der Ausführung

Eigenschaft	Häufigkeit	Nachweisverfahren und Anforderung
Beschaffenheit der Unterlage – Verdichtung der ungebundenen Tragschichten – Material und Dicken der Tragschichten	jedes Bauvorhaben vor Beginn der Ausführung	– visuelle Prüfung – Benennung des angewendeten Mess- bzw. Prüfverfahrens – Prüfprotokolle

Tabelle 2: Dichtschicht - Kontrolle und Prüfung der Ausführung

Eigenschaft	Häufigkeit	Nachweisverfahren und Anforderung
Kontrolle des Gussasphalt-Mischguts bei Anlieferung auf der Baustelle	jede Lieferung	– visuelle Prüfung – Temperatur des Gussasphalts, – Kontrolle des Lieferscheins (Übereinstimmungszeichen, Zulassungsnummer, Typ usw.)
Dicke	kontinuierlich	Anlage 4, Tabelle 1
Medieneindringverhalten	3 Bohrkern je Einbautag aus einer separat auf der Baustelle gefertigten Platte (Plattendicke = Dichtschichtdicke)	
Kontrolle der Ausführung des Fugendichtstoffsystems	gemäß den Regelungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des Fugendichtstoffsystems	

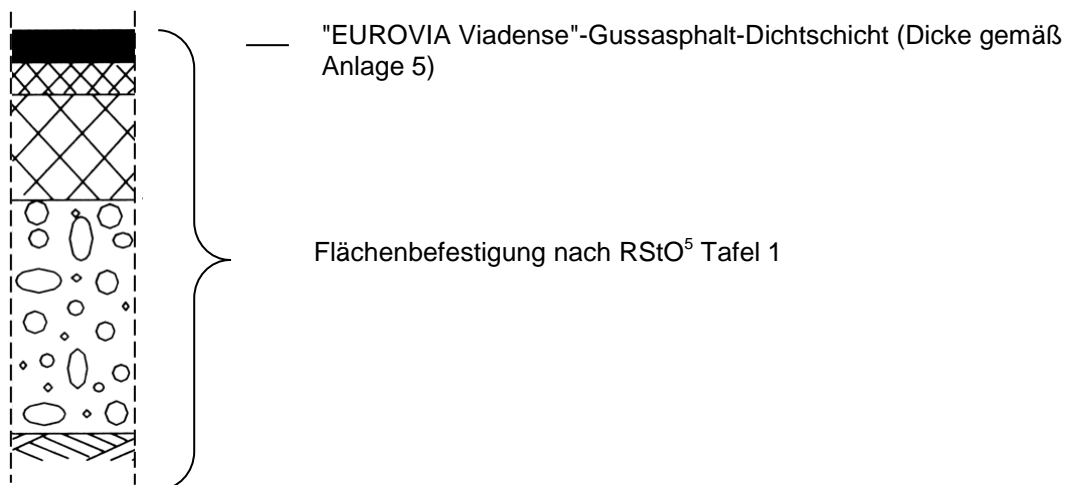
Tabelle 3: Mindestinhalt der Übereinstimmungserklärung

Nr.	Übereinstimmungserklärung
1	Name und Anschrift des einbauenden Betriebs
2	Bezeichnung und Adresse der Baumaßnahme
3	Einbaudatum
4	Benennung des Zulassungsgegenstandes, des Typs und der Zulassungsnummer
5	Fachbetriebsnachweis ^{a)} im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sowie Nachweis der Schulung und Autorisierung nach Abschnitt 4.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorhanden
6	Witterungsbedingungen (jeden Tag vor und während der Ausführung)
7	Unterlage - Kontrolle der Ausführung gemäß Tabelle 1 dieser Anlage (Aufzählung, Ergebnisse und Datum der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen)
8	Dichtschicht - Kontrolle der Ausführung gemäß Tabelle 2 dieser Anlage (Aufzählung, Ergebnisse und Datum der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen)
9	Das Flächenabdichtungssystem wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der unter 4. genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Zulassungsinhabers durchgeführt. (ja oder nein, Bemerkungen)
10	Name, Firma, Datum und Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen

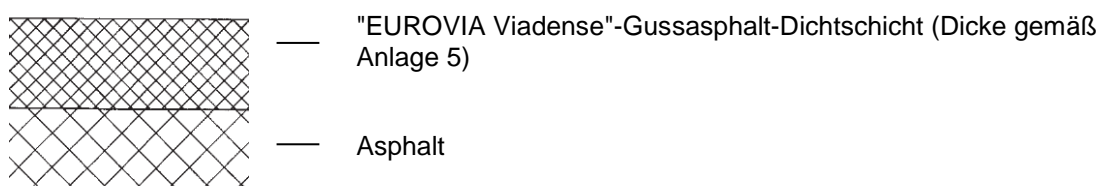
^{a)} Es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der der Fachbetriebspflicht ausgenommen

EUROVIA Viadense-Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen	Anlage 7
Unterlage - Kontrolle der Ausführung Dichtschicht - Kontrolle und Prüfung der Ausführung Mindestinhalt der Übereinstimmungserklärung	

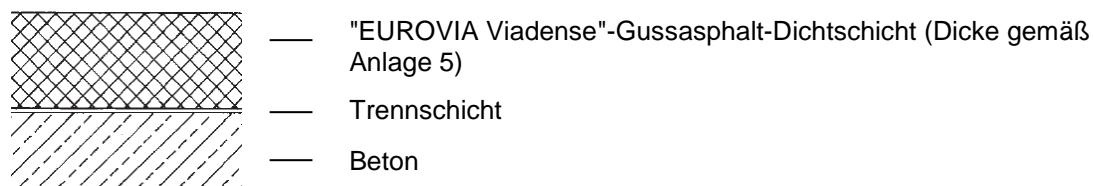
Beispiel Dichtschicht als Bestandteil einer tragfähigen, lastverteilenden Flächenbefestigung



Beispiel Dichtschicht als Estrich im Verbund auf Asphalt

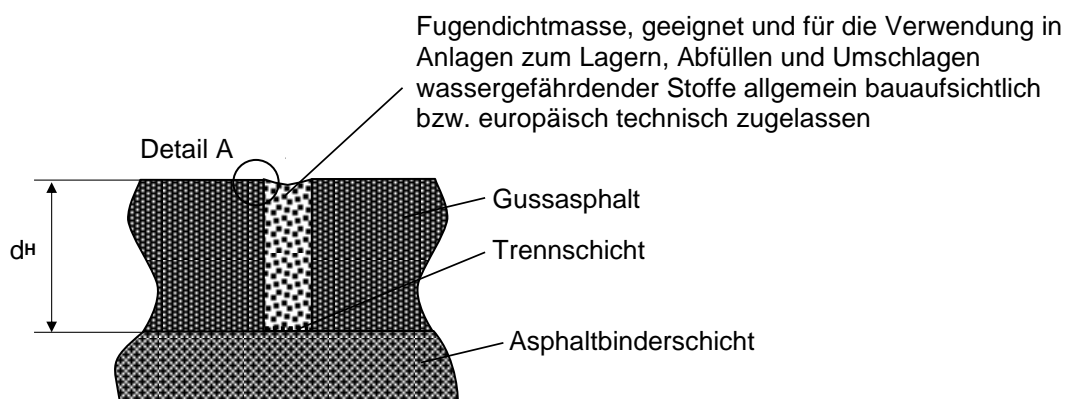
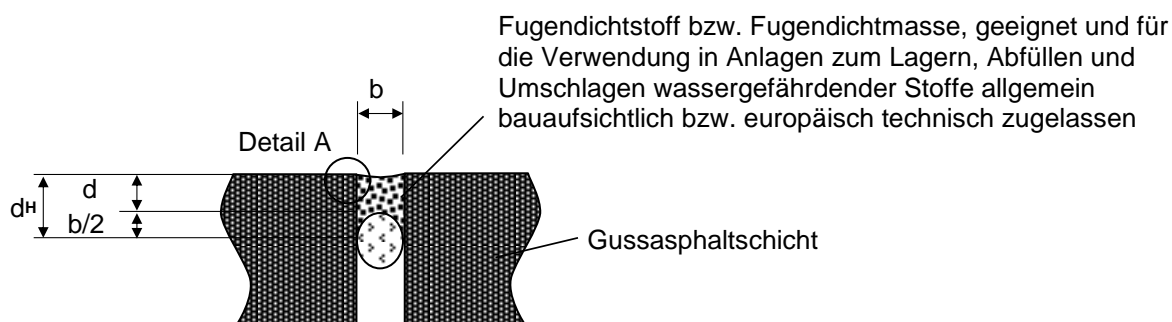


Beispiel Dichtschicht als Estrich ohne Verbund (schwimmender Estrich)

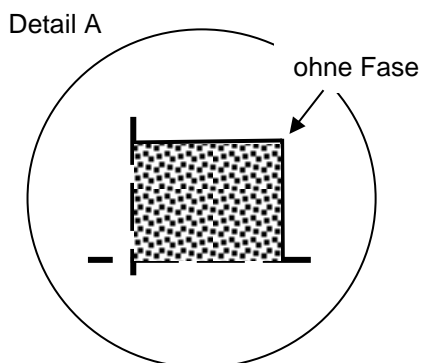


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-75.1-15

EUROVIA Viadense-Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen	Anlage 8
Systemdarstellung	



- b** = Fugenbreite
- d** = Dicke des Fugendichtstoffes
- d_H** = Haft- bzw. Kontaktfläche des Fugendichtstoffes an der Fugenflanke. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Fugenflanken parallel zueinander ausgeführt sind.



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-75.1-15

EUROVIA Viadense-Gussasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in LAU-Anlagen

Beispiel Ausbildung der Fugenabdichtung

Anlage 9